

Schätzwert von 2 450 M auswies. Der Kläger hat daraufhin den an den Verklagten gezahlten Kaufpreis beim Rat der Stadt — Abt. Preise — beanstandet.

Der Rat der Stadt hat einen Mehrerlösabführungsbescheid gegen den Verklagten erlassen, der rechtskräftig geworden ist. Der in dem Bescheid enthaltenen Auflage, an den Kläger 1 550 M zurückzuzahlen, ist der Verklagte nicht nachgekommen.

Der Kläger hat deshalb Klage erhoben und beantragt, den Verklagten zur Zahlung von 1 550 M zu verurteilen.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben. Dazu hat es ausgeführt: Durch den rechtskräftig gewordenen Mehrerlösabführungsbescheid des Rates der Stadt sei über den zwischen den Parteien strittigen Überpreis bereits eine verwaltungsrechtliche Entscheidung getroffen worden, die nicht der Überprüfung durch das Gericht unterliege. Der Verklagte habe sich ohne rechtlichen Grund auf Kosten des Klägers in den Besitz von 1 550 M gebracht, zu deren Herausgabe er gemäß § 812 BGB verpflichtet sei.

Gegen das Urteil des Kreisgerichts hat der Verklagte Berufung eingelegt, mit der er vor allem vorträgt, daß für die Klage ein Rechtsschutzbedürfnis fehle. Er sei bereits durch den Mehrerlösabführungsbescheid zur Zahlung des Überpreises verpflichtet worden. Über die Forderung des Klägers bestehe somit eine rechtskräftige Entscheidung, aus der er die Zwangsvollstreckung hätte betreiben müssen. Für eine nochmalige Geltendmachung des gleichen Anspruchs vor dem Gericht sei kein Raum.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist bei Würdigung des festgestellten Sachverhalts zu dem Schluß gelangt, daß für die Durchsetzung der im Verwaltungswege durch Mehrerlösabführungsbescheid rechtskräftig festgestellten Ansprüche des Klägers gegenüber dem Verklagten auf Rückerstattung des überhöhten Kaufpreises von 1 550 M die Gerichte zuständig sind. Dieser Rechtsauffassung kann nicht gefolgt werden.

Nach § 2 GVG dient die Rechtsprechung der Gerichte der Wahrung und Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger. Ein durch die Gerichte zu gewählender Rechtsschutz für subjektive Rechte der Bürger wird gemäß § 3 GVG nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit und für den Fall statuiert, daß für den durchzusetzenden Anspruch nicht bereits Rechtsschutz gewährt wurde bzw. für den zu gewählenden Rechtsschutz nicht durch Gesetz die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet wurde (vgl.: Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. I, Berlin 1957, S. 2001; BG Rostock, Urteil vom 24. Mai 1972 - II BCB 8/72 - NJ 1973 S. 273).

Das Vorliegen des Rechtsschutzbedürfnisses für einen klageweise geltend gemachten Anspruch ist als Sachurteilsvoraussetzung stets von Amts wegen zu prüfen. Im vorliegenden Verfahren hat das Gericht erster Instanz nicht geprüft, inwieweit der Kläger an der Erlangung eines gerichtlich vollstreckbaren Titels ein schutzwürdiges rechtliches Interesse hat.

Der Kläger hat sich, nachdem er durch die nachträgliche Schätzung von dem für den Pkw gezahlten Überpreis Kenntnis erhalten hatte, zur Feststellung und Durchsetzung seiner gerechtfertigten Ansprüche auf Rückerstattung des überhöhten Kaufpreises an den Rat der Stadt — Abt. Preise — gewandt. Der Rat der Stadt war zur Durchführung eines Mehrerlösabführungsverfahrens und zur Festsetzung des an den Kläger durch den Verklagten zu erstattenden Mehrerlöses im Mehrerlösabführungsbescheid auch befugt. Gemäß § 1 Satz 2 der AO Nr. Pr. 9 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen —

MehrerlösAO — vom 28. Juni 1968 (GBl. II S. 562) erstreckt sich ihr Geltungsbereich auf Bürger, die zur Anwendung von Preisbestimmungen verpflichtet sind. Beim Verkauf des Pkw hatten die Parteien die Festlegungen des § 4 Abs. 3 der AO Nr. Pr. 44 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen vom 9. Dezember 1970 (GBl. II S. 62) zu beachten, wonach der Verkaufspreis eines gebrauchten Pkw den jeweiligen Zeitwert des Fahrzeugs nicht überschreiten darf. Die Parteien waren insoweit zur Anwendung dieser gesetzlichen Preisvorschrift beim Verkauf des Pkw verpflichtet.

Gemäß § 7 Abs. 1 der MehrerlösAO werden Mehrerlösabführungsverfahren von den Preiskontrollorganen durchgeführt, wenn Betriebe und Bürger den Mehrerlös nicht an den Geschädigten erstattet oder selbständig abgeführt haben oder die Zuständigkeit der Gerichte oder des Staatlichen Vertragsgerichts nicht gegeben ist. Auf Grund der trotz mehrfacher Mahnung des Klägers anhaltenden Zahlungsverweigerung des Verklagten waren die Voraussetzungen der ersten Alternative des § 7 Abs. 1 der MehrerlösAO gegeben. Nach dieser Bestimmung wird aber auch entgegen der mit der Berufung vertretenen Auffassung die Zuständigkeit der staatlichen Preisorgane für ein Mehrerlösabführungsverfahren begründet, soweit der geschädigte Bürger zur Feststellung und Durchsetzung seines Rückerstattungsanspruchs ein Gericht noch nicht angerufen hat.

Einem Bürger, der berechtigt Rückforderungsansprüche aus Preisüberschreitungen geltend macht, steht es frei, sich zur Feststellung und Durchsetzung seiner Ansprüche an die staatlichen Preisorgane oder an die staatlichen Gerichte zu wenden, da für die Geltendmachung überhöhter Kaufpreisforderungen zwischen Bürgern der Gerichtsweg an sich nicht ausgeschlossen ist. In Ausübung seines Wahlrechts ist der Berechtigte befugt, eines der genannten Organe zur Durchsetzung seiner Ansprüche anzurufen. Es liegt jedoch nicht im Rahmen des Wahlrechts des Geschädigten, beide Organe nacheinander mit der Durchsetzung desselben Anspruchs zu betrauen.

Der Kläger hat sich durch Inanspruchnahme des Rates der Stadt — Abt. Preise — für die Durchführung eines Mehrerlösabführungsverfahrens im Verwaltungswege entschieden. Seine berechtigten Forderungen sind im Ergebnis des durchgeführten Verwaltungsverfahrens rechtskräftig im Mehrerlösabführungsbescheid festgestellt worden, und der Verklagte ist mit der Abführung des erzielten Mehrerlöses in Höhe von 1 550 M an den Kläger beauftragt worden.

Für die Inanspruchnahme des Gerichtswegs zur Verfolgung eines Anspruchs, der bereits Gegenstand des Verwaltungsverfahrens war und über den in diesem Verfahren rechtskräftig entschieden worden ist, war daher kein Raum. Das Kreisgericht und der Kläger verkennen, daß die Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Verwaltungsakt nicht durch das Inangasetzen eines gerichtlichen Erkenntnisverfahrens betrieben werden kann. Vielmehr wird im Mehrerlösabführungsbescheid bereits auf die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege gemäß § 13 Abs. 4 der MehrerlösAO hingewiesen.

#### **§276 BGB; §§ 5, 21 der Wettspielbedingungen für Toto und Lotto vom 30. Dezember 1968.**

**1. Ein gültiger Spielvertrag zwischen dem Teilnehmer an einer Lotto-Toto-Wette und dem Wettspielbetrieb ist erst dann zustande gekommen, wenn die Abschnitte A, B und C des Spielscheins die geforderten übereinstimmenden Kennzeichen und Willenserklärungen tra-**